

# Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten im Ertragssteuerrecht

Dr. Christina Meyer im Hagen  
Rechtsanwältin



# Inhalte

## I. Grundlagen

1. Abgrenzung Insolvenzforderungen / Masseverbindlichkeiten
2. Einkommensteuer – Aufteilung

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

1. Aufdeckung stiller Reserven
2. Verwertung von Absonderungsgut
  - Besprechung BFH v. 12.11.2024 – IX R 6/24
3. Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren – Freigabe
  - Besprechung BFH v. 30.07.2025 – X R 29/21

## III. Diskussionsrunde

# I. Allgemeine Grundlagen und Abgrenzungskriterien im Ertragssteuerrecht

## 1. Abgrenzung Insolvenzforderungen / Masseverbindlichkeiten

### **Insolvenzforderungen, § 38**

#### **InsO:**

- Forderungen, die bereits zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren
- Gem. § 174 InsO i.V.m. § 251 AO zur Insolvenztabelle anzumelden – Befriedigung nach §§ 187 ff. InsO

### **Masseverbindlichkeiten, § 55**

#### **InsO:**

- Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse nach Verfahrenseröffnung begründet werden
- Werden gem. § 53 InsO vorweg aus der Insolvenzmasse beglichen

# I. Allgemeine Grundlagen und Abgrenzungskriterien im Ertragssteuerrecht

## 1. Abgrenzung Insolvenzforderungen / Masseverbindlichkeiten

- **Abgrenzungskriterium:**
  - Zeitpunkt der *insolvenzrechtlichen Begründung*, d.h. wann der den Steueranspruch begründende Besteuerungstatbestand nach steuerrechtlichen Vorschriften vollständig verwirklicht wurde
  - Fälligkeit und Entstehung nicht maßgeblich
- Für die Einkommensteuer richtet sich die Frage, ob der Steueranspruch vor oder nach Insolvenzeröffnung begründet wurde, danach, ob der steuerlich relevante Lebenssachverhalt vor oder nach Insolvenzeröffnung verwirklicht worden ist

# I. Allgemeine Grundlagen und Abgrenzungskriterien im Ertragssteuerrecht

## 1. Abgrenzung Insolvenzforderungen / Masseverbindlichkeiten

### ▪ **Vorläufiges Insolvenzverfahren:**

- Gem. § 55 Abs. 2 InsO gelten auch solche Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen starken Insolvenzverwalter begründet worden sind, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten
- Gem. § 55 Abs. 4 InsO gelten Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die von einem vorläufigen schwachen Insolvenzverwalter oder in der Eigenverwaltung vom Schuldner begründet worden sind nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten
  - dem gleichgestellt sind aus dem Bereich der Ertragsteuern lediglich die Lohnsteuer, nicht mehr die Einkommensteuer

# I. Allgemeine Grundlagen und Abgrenzungskriterien im Ertragssteuerrecht

## 2. Einkommensteuer – Aufteilung

- Einkommensteuer als Jahressteuer (§ 2 Abs. 7 S. 1 EStG), weshalb im Jahr der Insolvenzeröffnung eine Aufteilung der einheitlich zu ermittelnden Einkommensteuer zu erfolgen hat
- Der BFH sieht als Aufteilungsmaßstab das **Verhältnis der Teileinkünfte** zueinander als maßgeblich an
  - Die einheitlich ermittelte Jahreseinkommensteuerschuld wird unabhängig vom Zeitpunkt der Zu- und Abflüsse zeitanteilig auf die vor und nach Insolvenzeröffnung liegenden Zeitabschnitte verteilt, indem der vorinsolvenzlich erzielte Gesamtbetrag der Einkünfte zu dem nachinsolvenzlich erzielten Gesamtbetrag der Einkünfte ins Verhältnis gesetzt wird; die Jahreseinkommensteuerschuld wird sodann im gleichen Verhältnis aufgeteilt
  - Kritik in der Literatur aufgrund u.U. ungleicher Progressionsbelastung
  - Alternative: Schattenveranlagungen

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 1. Aufdeckung stiller Reserven

- Veräußert der Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung ein Wirtschaftsgut und werden dadurch stille Reserven aufgedeckt, entsteht die Steuerforderung erst durch diese Realisationshandlung nach Insolvenzeröffnung
- Steuerrechtlich betrachtet unterliegt der gesamte Ertrag, der sich zu einem bestimmten Zeitpunkt realisiert, zu diesem Zeitpunkt der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer
- Erfolgt die Aufdeckung der stillen Reserven i.R.d. eröffneten Insolvenzverfahrens, sind die Steuerforderungen nach Auffassung des BFH als Masseverbindlichkeiten einzuordnen.
  - Arg.: die *vollständige Erfüllung des Besteuerungstatbestands* erfolgt erst nach Insolvenzeröffnung
- **Kritik:**
  - Widerspruch zum Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung in der Insolvenz – der Fiskus kann Steuern auf Wertzuwächse, die vor Insolvenzeröffnung stattgefunden haben, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten geltend machen

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 2. Verwertung von Absonderungsgut

- In früherer Rspr. Vertrat der BFH die Auffassung, dass bei der Verwertung von mit Absonderungsrechten belasteten Vermögensgegenständen Masseverbindlichkeiten nur insoweit entstehen können, wie trotz der dinglichen Belastung ein Mehrerlös zur Insolvenzmasse gelangt
- Heute vertritt der BFH die Auffassung, dass Masseverbindlichkeiten auch dann in voller Höhe entstehen, wenn nach der Vorwegbefriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers der zur Masse gelangte restliche Verwertungserlös nicht ausreicht, um die aus der Verwertungshandlung resultierende Einkommensteuerforderung zu befriedigen

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 2. Verwertung von Absonderungsgut

#### **BFH v. 12.11.2024 – IX R 6/24: Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks durch einen absonderungsberechtigten Grundpfandgläubiger**

- Erfolgt nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben des absonderungsberechtigten Grundpfandgläubigers die Zwangsversteigerung eines massezugehörigen Grundstücks, so ist die durch den Veräußerungsvorgang entstandene Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO zu qualifizieren
- Das gilt auch dann, wenn die Beschlagnahme zwar vor Insolvenzeröffnung, die Versteigerung aber erst nach Insolvenzeröffnung erfolgte
- Die Zwangsversteigerung stellt einen einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsvorgang i.S.d. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar – die Veräußerung unter Zwang ist auch ein Ausdruck willentlicher wirtschaftlicher Betätigung
- Es handelt sich um eine „in anderer Weise“ begründete Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO (kein „aktives Tun“ des Insolvenzverwalters erforderlich)
- Entscheidend ist allein die Massezugehörigkeit des Absonderungsguts sowie die fehlende Freigabe durch den Insolvenzverwalter

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 2. Verwertung von Absonderungsgut

#### **BFH v. 12.11.2024 – IX R 6/24: Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks durch einen absonderungsberechtigten Grundpfandgläubiger**

- Unerheblich ist, ob der nach der Ablöse des Grundpfandgläubigers tatsächlich zur Masse gelangte Veräußerungserlös zur Befriedigung der Einkommensteuerforderung ausreicht
  - Damit Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechungslinie des BFH
  - Dass die Wertsteigerung des Grundstücks und damit die Hebung der stillen Reserven ggf. vorinsolvenzlich erfolgte, ist unerheblich
- **Folge:** Insolvenzverwalter muss Freigabe von Absonderungsgut in Betracht ziehen, um zur Masseschonung aufoktroyierte Masseverbindlichkeiten zu verhindern
- **Folge:** drohendes Zweitinsolvenzverfahren im freigegebenen Vermögensbereich des Insolvenzschuldners

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 3. Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren – Freigabe

#### **BFH v. 30.07.2025 – X R 29/21: Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren**

##### **Sachverhalt:**

Der Schuldner führte seit 2003 einen Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer. 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Kurz danach gab der Insolvenzverwalter das Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit gem. § 35 Abs. 2 InsO frei. In 2015 meldete der Schuldner sein Gewerbe ab. Kurz zuvor erhielt er eine Gewerbeuntersagungsverfügung.

Für das Streitjahr 2015 reichte der IV keine Steuererklärung für die Masse ein. In 2018 beantragte er die Berücksichtigung eines Verlustes wegen des Übergangs zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich.

Das beklagte Finanzamt setzte die Einkommensteuer für das Streitjahr 2015 mit zwei gleichlautenden Bescheiden sowohl ggü. der Masse als auch ggü. dem Schuldner auf jeweils € 1.932 fest. Für den Neuerwerb im freigegebenen Gewerbebetrieb wurde der Gewinn auf € 17k geschätzt, für die Masse auf € 0. Die Verluste wurden nicht berücksichtigt.

Das Einspruchsverfahren blieb erfolglos. Das FA führte aus, dass keine Betriebsaufgabe vorliege, in Folge derer ein Übergangsverlust zu ermitteln wäre.

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 3. Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren – Freigabe

#### **BFH v. 30.07.2025 – X R 29/21: Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren**

##### **Sachverhalt:**

Im Klageverfahren setzte das FA mit Änderungsbescheid die ESt 2015 ggü. der Masse auf € 0 fest, ermittelte die ESt einheitlich und teilte sie in der Weise auf, dass auf die Masse ein Anteil von € 0 und auf das insolvenzfreie Vermögen ein Anteil von € 1.932 entfiel

Das FG wies die Klage ab, weil die Betriebsaufgabe nicht erkennbar sei. Weder die Insolvenzeröffnung noch die allmähliche Betriebsabwicklung über einen längeren Zeitraum stellen eine Betriebsaufgabe dar. Eine Einstellung in 2015 wäre für die Masse jedenfalls unerheblich – der Aufgabegewinn sei keine Masseverbindlichkeit.

Im Revisionsverfahren vertrat der IV die Auffassung, dass der Übergangsverlust der Insolvenzmasse zuzuordnen sei, da die Realisation der stillen Reserven, die durch die Gewinnkorrektur beim Übergang zum Bestandsvergleich aufgrund der Betriebsaufgabe bewirkt werde, erst nach Insolvenzeröffnung erfolgt sei. Die Freigabe der selbständigen Tätigkeit lasse die Zuordnung schon entstandener Verbindlichkeiten und Forderungen unberührt. Die Entstehung der negativen Einkünfte habe ihre Ursache somit in dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen.

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 3. Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren – Freigabe

#### **BFH v. 30.07.2025 – X R 29/21: Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren**

##### **Entscheidung:**

Die Revision war begründet- Die Vorentscheidung wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

##### **Leitsätze:**

1. Nach Insolvenzeröffnung ist die Einkommensteuerschuld zunächst nach einkommensteuerrechtlichen Kriterien einheitlich zu ermitteln, sodann nach insolvenzrechtlichen Kriterien im Verhältnis der jeweiligen Einkünfte auf die verschiedenen insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche aufzuteilen
2. Die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit gem. § 35 Abs. 2 InsO erfasst kein Vermögen, das dem Schuldner bei Wirksamwerden der Freigabeerklärung bereits gehörte
3. Führt der Schuldner aufgrund der Freigabe einen Betrieb fort, können die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens deshalb unterschiedlichen insolvenzrechtlichen Bereichen zuzuordnen sein
4. Der im Rahmen einer freigegebenen selbständigen Tätigkeit fortgeführte Betrieb kann unter den allgemeinen steuerrechtlichen Voraussetzungen aufgegeben werden
5. Auch Übergangs- und Aufgabegewinne sind nach einkommensteuerrechtlichen Kriterien zu ermitteln und nach insolvenzrechtlichen Kriterien auf die insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche aufzuteilen

## II. Problemfelder i.R.d. Abgrenzung

### 3. Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren – Freigabe

#### **BFH v. 30.07.2025 – X R 29/21: Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren**

- Die auf der Betriebsaufgabe beruhende Einkommensteuerschuld ist nicht schon dann insgesamt dem insolvenzfreien Bereich zuzuordnen, wenn die Betriebsaufgabe auf einen Stichtag nach der Freigabe datiert – die Zuordnung folgt der Zuordnung der Bilanzpositionen, auf deren Grundlage für jeden Vermögensbereich ein entsprechender Teil-Betriebsvermögensvergleich durchzuführen ist
- Beruht auf der Überlegung, dass Veräußerungs- und Aufgabegewinne die in den betreffenden Wirtschaftsgütern verhafteten stillen Reserven realisieren
- Die Sache wurde zurückverwiesen, weil nicht abschließend festgestellt wurde, ob eine Betriebsaufgabe vorlag

### III. Diskussionsrunde

# Kontakt

**Frankfurt am Main**  
Oberlindau 54-56  
DE-60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 907458-10  
frankfurt@lintilia.de

**München**  
Maximilianstraße 2  
DE-80539 München  
T +49 89 540 347 290  
muenchen@lintilia.de

**Nürnberg**  
Gleißbühlstraße 11  
DE-90402 Nürnberg  
T +49 911 400 899 80  
nuernberg@lintilia.de

**Regensburg**  
Kumpfmühler Str. 30  
DE-93051 Regensburg  
T +49 941 630 915 70  
regensburg@lintilia.de

**Bayreuth**  
St. Georgen 19  
DE-95448 Bayreuth  
T +49 921 608 009 70  
bayreuth@lintilia.de

**Regensburg**  
Kumpfmühler Str. 30  
DE-93051 Regensburg  
T +49 941 630 915 70  
regensburg@lintilia.de

**Bayreuth**  
St. Georgen 19  
DE-95448 Bayreuth  
T +49 921 608 009 70  
bayreuth@lintilia.de

**Schweinfurt**  
Manggasse 18a  
DE-97421 Schweinfurt  
T +49 9721 539 331  
schweinfurt@lintilia.de

**Erfurt**  
Lange Brücke 37  
DE-99084 Erfurt  
T +49 361 374 37-40  
erfurt@lintilia.de

